

Kurztitel

Abkommen zur Gründung einer Assoziation EG - Chile

Kundmachungsorgan

BGBI. III Nr. 132/2005

§/Artikel/Anlage

Art. 31

Inkrafttretensdatum

01.03.2005

Text**ARTIKEL 31****Gesamtwirtschaftlicher Dialog**

- (1) Die Vertragsparteien fördern einen Informationsaustausch über ihre Gesamtwirtschaftspolitik und ihre gesamtwirtschaftlichen Trends sowie einen Erfahrungsaustausch über die Koordinierung der Gesamtwirtschaftspolitik im Rahmen der regionalen Integration.
- (2) Vor diesem Hintergrund bemühen sich die Vertragsparteien um einen eingehenderen Dialog auf Regierungsebene über gesamtwirtschaftliche Themen, in dessen Rahmen Ideen und Meinungen unter anderem zu folgenden Fragen ausgetauscht werden:
 - a) gesamtwirtschaftliche Stabilisierung;
 - b) Konsolidierung der öffentlichen Finanzen;
 - c) Steuerpolitik;
 - d) Währungspolitik;
 - e) Finanzpolitik und Regulierung;
 - f) finanzielle Integration und Öffnung der Kapitalbilanz;
 - g) Wechselkurspolitik;
 - h) internationales Finanzgefüge und Reform des internationalen Währungssystems;
 - i) Koordinierung der Gesamtwirtschaftspolitik.
- (3) Diese Zusammenarbeit wird unter anderem in folgender Form durchgeführt:
 - a) Zusammenkünfte der für die Gesamtwirtschaftspolitik zuständigen Stellen;
 - b) Veranstaltung von Seminaren und Konferenzen;
 - c) Bereitstellung von Ausbildungsmöglichkeiten, soweit Bedarf besteht;
 - d) Erstellung von Studien zu Fragen von beiderseitigem Interesse.